



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **UN 1280 PROPYLENOXID - Ladepläne nach Bemerkung 12 in Spalte 20 der Tabelle C**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1</sup>**

### **Einleitung**

1. In Abschnitt 3.2.3, Tabelle C des ADN ist einzig bei der UN-Nummer 1280 PROPYLENOXID in Spalte 20 die Bemerkung 12 eingetragen. Nach Buchstabe p) dieser Bemerkung darf dieser Stoff nur entsprechend dem von einer zuständigen Behörde genehmigten Ladeplan befördert werden.
2. Deutschland ist sich nicht im Klaren darüber, nach welchen Kriterien hier die Erteilung einer Genehmigung geprüft werden sollte und ob überhaupt ein Bedarf für diese zu genehmigenden Ladepläne besteht.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/21 verteilt.

## **Fragen**

3. Werden von anderen Vertragsparteien Genehmigungsverfahren für Ladepläne für UN 1280 durchgeführt? Wenn ja, welche Kriterien sind für die Erteilung der Genehmigung von Bedeutung?
4. Wenn nein, besteht ein sicherheitsrelevanter Bedarf für diese Ladepläne oder könnte Bemerkung 12 in Spalte 20 gestrichen werden?

\*\*\*